

## **§ 31**

### **Sicherheitsstandards und interne Aufsicht**

(1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27, 30 und 58 sowie über

1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über
  - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,
  - 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
  - 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
  - 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen,
  - 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
  - 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss,
  - 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen,
  - 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
  - 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
2. den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
  - 2.1 die Freigabe von Verfahren,
  - 2.2 Berechtigungen im Verfahren,
  - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen,
  - 2.4 Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,
  - 2.5 Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,
  - 2.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,
  - 2.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,
3. die Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen über
  - 3.1 Einrichtung von Bankkonten,
  - 3.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bankverkehr,
  - 3.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte und Automaten,
  - 3.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,
  - 3.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,
  - 3.6 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung,
  - 3.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und fremde Finanzmittel,
  - 3.8 die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen eines Liquiditätsverbundes, wenn ein solcher eingerichtet ist,
4. die Sicherheit und Überwachung der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
  - 4.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion,
  - 4.2 die Sicherheitseinrichtungen,
  - 4.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung und Zahlungsabwicklung,
  - 4.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,
  - 4.5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers,
5. die sichere Verwahrung und die Verwaltung von Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach § 58 enthalten.